An das Arbeitsgericht Bamberg

 Willy-Lessing-Str. 13
96047 Bamberg

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

- **Klagepartei** -

gegen

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

- **Beklagtenpartei** -

wird

**Klage**

zum Arbeitsgericht Bamberg erhoben und folgende Anträge gestellt:

1. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung der Beklagtenpartei vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_ nicht aufgelöst ist.
2. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis zu unveränderten Arbeitsbedingungen fortbesteht.

Begründung:

Die Klagepartei, geboren am \_\_\_\_\_\_\_, ist bei der Beklagtenpartei seit \_\_\_\_\_\_\_ als \_\_\_\_\_\_\_\_\_ bei einer vereinbarten Arbeitszeit von \_\_\_\_ Stunden pro Woche/Monat beschäftigt. Das vereinbarte Arbeitsentgelt beträgt \_\_\_\_\_\_\_ € brutto je Stunde/Monat.

Die Beklagtenparteihat das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom \_\_\_\_\_\_\_, zugegangen am \_\_\_\_\_\_\_\_, zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_ gekündigt.

Die vom Kündigungsschutzgesetz geforderte Beschäftigungszahl (mehr als 10 Arbeitnehmer) ist gegeben.

Dringende betriebliche Gründe, die einer Weiterbeschäftigung entgegenstehen, bestehen nicht. Die Kündigung ist auch nicht durch Gründe, die in der Person oder im Verhalten der Klägerin liegen, bedingt.

Die Kündigung ist daher sozial ungerechtfertigt und unwirksam.

Es wird klargestellt, dass der Klageantrag zu 2. eine selbständige allgemeine Feststellungsklage nach § 256 ZPO darstellt. Der Klagepartei sind zwar derzeit keine anderen Beendigungstatbestände außer der streitgegenständlichen Kündigung bekannt, es ist jedoch möglich, dass die Beklagte im Verlaufe des Verfahrens weitere Kündigungen ausspricht oder sich auf andere Beendigungstatbestände beruft.

Bitte bei Bedarf Zutreffendes ankreuzen:

* *Es wird bestritten, dass die Beklagtenpartei bei der Kündigung soziale Gesichtspunkte ausreichend berücksichtigt hat.*
* *Es wird (mit Nichtwissen) bestritten, dass der Betriebsrat der Beklagtenpartei ordnungsgemäß angehört wurde.*
* *Die Klagepartei war bei Zugang der Kündigung schwanger. Dies wurde der Beklagtenpartei am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_mitgeteilt. Eine Zustimmung der Gewerbeaufsicht zur Kündigung liegt nicht vor.*
* *Die Klagepartei befand sich bei Zugang der Kündigung in Elternzeit. Eine Zustimmung der Gewerbeaufsicht zur Kündigung liegt nicht vor.*
* *Die Eigenschaft der Klagepartei als schwerbehinderter Mensch ist nachgewiesen. Dies wurde der Beklagtenpartei am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_mitgeteilt. Eine Zustimmung des Inklusionsamtes zur Kündigung liegt nicht vor.*

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift